

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang

Berlin, den 1. Juli 1910.

Nummer 13.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen *M.* 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) *M.* 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) *M.* 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68–71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers, betr. den Bergbau im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Mai 1910 S. 535. — Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1909. Vom 12. Mai 1910 S. 536. — Kauf- und Pachtvertrag zwischen dem Fiskus des Südwestafrikanischen Schutzgebiets und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. November 1909/30. März 1910 S. 536. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Swakopmund. Vom 7. Mai 1910 S. 544. — Befanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verbot des Erlegens und Fangens von Turakos im Bezirk Buea. Vom 18. November 1909 S. 545. — Befanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Aufhebung der Sperrung eines Teiles des Bezirks Tschang. Vom 24. März 1910 S. 545. — Das Statut der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets S. 545. — Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Deutsch-Ostafrikanischen Kautschukgesellschaft S. 547. — Perianthien S. 548. — Spenden für Errichtung eines Denkmals zu Ehren der Gefallenen von Südwestafrika S. 550.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 551. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im IV. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 551. — Vorläufige Übersicht über die Bewegung des Handels des ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im Kalenderjahre 1909 im Vergleich mit dem Handel im Kalenderjahre 1908 S. 554. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika in den Monaten Januar und Februar 1910 S. 554.

Kamerun: Vom Bau der Nordbahn S. 555. — Vom Bau der Mittellandbahn S. 555. — Der Respekt vor dem Maschinengewehr S. 556.

Logo: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 556.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Beiträge zur Lösung der Kautschukfrage in Kamerun (Schluß) S. 556. — Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft S. 563. — Sial-Ngaven-Gesellschaft S. 566. — Westafrikanische Finanzungs-Gesellschaft „Victoria“ S. 567. — Deutsche Kautschuk-Aktiengesellschaft, Berlin und Kamerun S. 568. — Kautschuk-Finanzung „Meanja“ N. G., Berlin und Kamerun S. 570. — Deutsch-Westafrikanische Bank S. 570. — Deutsche Afrika-Bank N. G. S. 571.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Ausichten auf die Baumwollernte Mittelasiens zu Ende Mai 1910 S. 572. — Stand der Baumwollsaaten in Ägypten im Mai 1910 S. 573. — Der Lissaboner Kakaomarkt im Mai 1910 S. 573. — Kakaovernte in Bahia S. 573. — Kakaofuhr aus dem Amazonas-Gebiet 1909 und Ernteaussichten für 1910 S. 573. — Maisproduktion und -ausfuhr Transvaals 1910 S. 574. — Straußenzucht in Britisch-Südafrika S. 574. — Außenhandel der portugiesischen Kolonie Mozambique 1909 S. 574. — Britisch-Ostafrika S. 575. — Uganda-Schutzgebiet S. 575. — Kwassaland (Britisch-Zentralafrika) S. 575. — Algerien S. 576.

Bermischtes: *Beamte und Eingeborenen-Organisation in der Kongokolonie S. 576. — *Erhöhung des Staatsbeitrags für die italienischen Kolonien in Afrika S. 577. — Literatur-Vericht S. 577. — Koloniale Literatur (VII.) S. 577. — Verkehrs-Nachrichten S. 581. — Schiffsbewegungen S. 585. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 586.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. den Bergbau im südwestafrikanischen Schutzgebieten.

Vom 12. Mai 1910.

Auf Grund der §§ 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 3. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hierdurch bestimmt:

I. Die der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika durch die Verfügung vom 22. September 1908 erteilte Sonderberechtigung endet mit Ablauf des 31. März 1911.

- II. Die bis zu diesem Zeitpunkte von der Deutschen Kolonialgesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin, der Deutschen Diamantengesellschaft mit beschränkter Haftung, ordnungsmäßig belegten Edelmineral-Schürffelder sind nach den Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung in Bergbaufelder umzuwandeln.
- III. Vom 1. April 1911 ab wird dem Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebiets für das in der Verfügung vom 22. September 1908 bestimmte Gebiet eine Sonderberechtigung zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Mineralien erteilt.

Berlin, den 12. Mai 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Dernburg.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1909.

Vom 12. Mai 1910.

Auf Grund der §§ 96, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 3. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hierdurch verordnet:

§ 1 der Verordnung, betr. die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 242) erhält als Absatz zwei folgenden Zusatz:

Für Edelsteine, die nachweislich in demjenigen Gebiete gefördert sind, welches im Norden durch den Kuiseb, im Süden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Westen durch den atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, beträgt die Förderungsabgabe 4 v. H. des Wertes.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Dernburg.

Kauf- und Pachtvertrag zwischen dem Fiskus des Südwestafrikanischen Schutzgebiets und der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.

Vom 23. November 1909/30. März 1910.

Der Fiskus des Deutsch-Südwestafrikanischen Schutzgebiets, nachstehend „Fiskus“ oder „Verpächter“ genannt, vertreten durch den Gouverneur,

und

die Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin, nachstehend „Gesellschaft“ oder „Pächterin“ genannt, schließen folgenden

Vertrag.

Gegenstand des Vertrages, Kaufpreis, Dauer und Kündigung des Pachtvertrages.

§ 1. 1. Die Gesellschaft verkauft dem Fiskus die Otavi-Eisenbahn, umfassend die Strecken Swakopmund—Tjumeb und Diguati—Karibib, ferner die Wasserleitungsanlagen in Usafos ohne das außerhalb des Bahngeländes nach dem Orte zu gelegene Stück der Rückleitung mit Nebensträngen sowie als Bevollmächtigte der South West Africa Company Limited, in London, die Eisenbahn Otavi—Grootfontein, nachstehend zusammen als „Eisenbahn“ oder „Pachtbahn“ bezeichnet, unter Auschluß der den beiden Gesellschaften durch ihre KonzeSSIONen verliehenen und sonst von ihnen erworbenen Land- und Minenrechte. Zum Kaufgegenstande zählt, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmte, alles, was für die Eisenbahn angelegt und beschafft ist. Der Umfang des Kaufgegenstandes ist an Ort und Stelle gemeinsam festgestellt.

Die Parteien sind darüber einig, daß das Eigentum an der Eisenbahn am 1. April 1910 auf den Fiskus übergeht, und werden die Eintragung des Fiskus als Eigentümer in das Grundbuch beantragen.

Nicht einbegriffen in diesen Vertrag sind: die vorhandenen Vorräte an Betriebsmaterialien, losen Oberbaumaterialien, Reparaturmaterialien, die Grundstücke, welche die dem nicht öffentlichen Verkehr der Gesellschaft dienenden Anschlußgleise in Swakopmund, Tsunzeb, Kalkfeld und sonstwo tragen, diese Anlagen selbst mit den Erz-, Hüttenprodukt- und Koksagerplätzen.

Einbegriffen in diesen Vertrag ist der Grund und Boden, der gemäß vorangegangener gemeinsamer Feststellung für den Betrieb der Eisenbahn unter angemessener Berücksichtigung der voraussichtlichen Verkehrsentwicklung als nötig vereinbart ist. Falls im Laufe der Pachtzeit noch mehr Grund und Boden der Gesellschaft für Erweiterungen der Pachtbahn im Sinne des § 5 benötigt wird, hat sie ihn unentgeltlich an den Fiskus abzutreten, soweit er noch nicht mit Schuppen oder anderen Gebäuden bestellt ist oder zu Lagerplätzen benutzt wird.

Der Fiskus zahlt an die Gesellschaft als Kaufpreis für die Otavi-Eisenbahn die Summe von 22 000 000,— M., ferner für die Otavi-Grootfontein Eisenbahn die Summe von 2 330 875,24 =, für die Wasserleitungsanlagen in Usafos 150 000,— =.

Der Kaufpreis für die Otavi-Eisenbahn erhöht sich um den Betrag der folgenden von der Gesellschaft zu leistenden oder im Kalenderjahre 1909 geleisteten Aufwendungen, jedoch höchstens um insgesamt 500 000 M.: Umbau der Strecke Kilometer 544 bis 546,6, Einrichtung einer Telegraphenlinie längs der Eisenbahn, Bau einer neuen Hauptwerkstätte in Usafos, Beschaffung von zwanzig neuen offenen und vier gedeckten Güterwagen sowie zwei Lokomotiven, Einrichtung von drei Wasserreinigungsanlagen und einer Reserve-Lokomotive. Der Kaufpreis ermäßigt sich gegebenenfalls um die Beträge, die von den Anlagekosten der Eisenbahn etwa durch Veräußerungen oder Ausschreibungen auf Grund besonderer Vereinbarung bei oder nach der im ersten Absätze erwähnten örtlichen Feststellung über den Umfang des Kaufgegenstandes bis zum 1. April 1910 in Abzug kommen. Nicht vereinbarte Veräußerungen und Ausschreibungen sind unzulässig.

Der Kaufpreis ist am 1. April 1910 fällig und derartig zu zahlen, daß mindestens insgesamt geleistet sind:

am 1. April 1910	5 000 000,— M
= 1. = 1911	10 000 000,— =
= 1. = 1912	15 000 000,— =
= 1. = 1913	20 000 000,— =
= 1. = 1914 der gesamte Preis.	

Zahlungen, die an einem der ersten drei Werktage eines Rechnungsjahres geschehen, gelten als am betreffenden 1. April geleistet.

2. Der Fiskus verpachtet die Eisenbahn am 1. April 1910 auf 10 Jahre an die Gesellschaft. Dieser Pachtvertrag wird stillschweigend um je 5 Jahre verlängert, wenn die Pächterin nicht bis zum 31. März 1919, 1924, 1929 oder 1934 ihren gegenteiligen Willen dem Verpächter schriftlich anzeigt.

Während der Dauer des Pachtvertrages wird keiner anderen Person oder Gesellschaft der Bau einer in ungefährer Richtung der Pachtbahn auf dieselben Orte oder unter Verührung mehrerer ihrer Stationsorte laufenden Bahn für den öffentlichen Verkehr konzessioniert werden. Auch wird für die Zeit bis zum 31. März 1920 und, sobald sich die Gesellschaft jeweils durch Nichtausübung ihres Kündigungsrechtes weiter an die Pacht gebunden hat, für die dadurch festgelegte fernere Pachtzeit keiner neuen Bahn zum Zwecke des öffentlichen Güterverkehrs der unmittelbare Anschluß an einen Künftenplatz des Schutzgebietes konzessioniert werden, wenn gleichzeitig

- a) das Gebiet, das sie eröffnen soll, westlich des 16 $\frac{1}{2}$ Grades Greenwicher Länge nördlicher als Swakopmund oder östlich jenes Grades nördlicher als Rehoboth liegt;
- b) das zu eröffnende Gebiet im Anschluß an eine der bestehenden Bahnen derart erreicht werden kann, daß der Frachtweg bis an die See dadurch höchstens um 20 v. H., in keinem Fall aber mehr als 50 km verlängert wird;
- c) durch einen solchen Anschluß die neu zu bauende Strecke selbst mindestens um den gleichen Prozentsatz in der Anlage billiger und kürzer wie der Frachtweg länger wird;
- d) ein solcher Anschluß die für die neue Bahn in Aussicht genommenen Transporte nicht unwirtschaftlich macht;



e) durch Verfassung der Konzession wohlverworbene Rechte Dritter nicht verletzt werden.

3. Der Fiskus ist berechtigt, die durch diesen Vertrag verkauften Grundstücke auf seine Kosten zu vermessen, doch darf der Eisenbahnverkehr dadurch nicht gestört werden.

4. Die Gesellschaft behält das ausschließliche Recht, soweit es ihr bisher zuzustand, in den verkauften Grundstücken zu schürfen und Mineralien zu gewinnen, und verpflichtet sich, dadurch etwa erforderlich werdende Verlegungen der Bahn auf eigene Kosten auszuführen.

5. Der Fiskus wird auf seiner Bahnstrecke Swakopmund—Zafelswater—Karibib spätestens am 1. April 1910 für Friedenszeiten den öffentlichen Durchgangsverkehr einstellen, kann ihn indeßen nach Innehaltung einer zweijährigen Ankündigungsfrist zum 1. April jedes der Jahre 1915, 1920, 1925, 1930 und 1935 sowie nach Beendigung der Pacht jederzeit und ohne Ankündigung wieder aufnehmen. Als Durchgangsverkehr gilt der Verkehr, der die ganze Strecke zwischen Swakopmund und Karibib durchläuft.

Bestimmungen für den Betrieb.

§ 2. 1. Die Pächterin ist verpflichtet, die Eisenbahn dauernd ordnungsgemäß und dem Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs entsprechend zu betreiben. Als Kohlen- und Schmiermittelreserve ist mindestens eine Menge gleich dem normalen Halbjahrsverbrauch zu halten. Die Pächterin wird unter sonst gleichen Verhältnissen bei Neueinstellungen reichsangehörigen Dienstbewerbern den Vorzug vor fremdländischen geben.

2. Die Pächterin wird ohne Einverständnis des Gouverneurs keine höheren als die auf der Otavibahn nach den Beförderungs- und Tarifvorschriften vom 1. Januar 1909 gültigen Tarife für Personen und Güter einführen und für die folgenden Transporte nicht mehr erheben als

a) für Erze, Hüttenprodukte, Kohlen (auch Brikette), Koks und Marmor, letzteren bei Bestellung der Wagen seitens der Befrachter, in Wagenladungen:

I. wenn sie in Zugladungen von mindestens 95 tons und auf mindestens 190 km der Pachtbahn verfrachtet werden, 7 Pf. für das Tonnenkilometer,

II. sonst 12 Pf. für das Tonnenkilometer;

b) für eiserne Gleis-, Weichen- und Brückenmaterialien 12 Pf. für das Tonnenkilometer;

c) für Viehsendungen in Wagenladungen 10 // für jedes angefangene Quadratmeter der Bodenfläche des Wagens und den ganzen Frachtweg. Die Gesellschaft wird mit anderen Bahnen auf deren Wunsch diesen selben Satz mit der Maßgabe vereinbaren, daß er zwischen den Bahnverwaltungen im Verhältnis ihres Anteils am Frachtwege geteilt wird.

Die Gesellschaft ist auf Anordnung des Gouverneurs gehalten, ermäßigte Tarife (Notstandstariife) für eine bestimmte Zeit in Kraft treten zu lassen; der dadurch der Pächterin entstehende Einnahmeausfall ist ihr vom Fiskus zu erstatten. Die Pächterin wird ohne Zustimmung des Gouverneurs keinen Tarif unter die durchschnittlichen Betriebskosten (einschließlich der jeweiligen Rücklage für den Erneuerungsfonds) ermäßigen. Ebenso sind Tarifiermäßigungen, die in die Zone zwischen 7 und 10¹/₂ Pf./tkm eingreifen oder sie überspringen, nur mit Genehmigung des Gouverneurs statthaft.

3. Im übrigen, d. h. innerhalb der durch die vorstehende Ziffer 2 gezogenen Grenzen, bleibt die Bestimmung des Absatzes 3 zu Art. 18 im Protokoll vom 14. 11. 1892, betreffend die Ausführung der Damaralandkonzession vom 12. 9. 1892, unter Zugrundelegung des Kaufpreises der Pachtbahn und nach Maßgabe des § 1 der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung) und der South West Africa Co. vom 11. Oktober 1898 in Kraft. Der in § 9 des gegenwärtigen Vertrages vereinbarte Pachtzins rechnet mit zum verteilbaren Reinertrag a. a. D.

4. Die Pächterin wird dem Gouvernement die von ihm für statistische oder militärische Zwecke benötigten Nachweisungen beschaffen oder einem speziell Beauftragten die Einsichtnahme in die Bücher gestatten.

5. Beförderungen im Interesse der Landesverteidigung gehen auf Verlangen des Gouverneurs allen anderen voran.

6. I. Die Pächterin hat auf Verlangen der Postverwaltung

a) mit jeder für den regelmäßigen Personenbeförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienste gegen Zahlung der Abonnementgebühren oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern;



- b) mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt
 - bb) Postsendungen jeder Art mit Ausnahme von Geld- und Wertsendungen durch Vermittlung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pf. für jede Zugfahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Tariffazes der allgemeinen Stückgutklasse oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pf. für je 50 kg und das Kilometer der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;
 - bc) in Zügen, in denen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, mit Ausnahme der reinen Wagenladungszüge eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütungen, sowie gegen Entrichtung des halben Tariffazes der allgemeinen Stückgutklasse einzuräumen.

- II. An Stelle der Einzelberechnung gemäß Ziffer I tritt auf Verlangen der Postverwaltung oder der Gesellschaft eine jährliche Pauschvergütung auf Grund statistischer Ermittlungen während zweier von der Postverwaltung und der Gesellschaft im beiderseitigen Einvernehmen zu wählenden Monate. Sie soll später jedesmal neu festgesetzt werden, sobald einer der beiden Beteiligten es verlangt.
- III. Die Pächterin bringt auf Wunsch der Postverwaltung auf deren Kosten an den Bahnwagen Briefkasten an. Die Postverwaltung ist berechtigt, Auswechslung oder Leerung an den Stationen, an denen die Züge halten, bewirken zu lassen.
- IV. Für die Wahrnehmung des Postdienstes durch das Zugpersonal übernimmt die Pächterin keine Verantwortlichkeit.
- V. Die Pächterin gesteht der Reichs-Telegraphenverwaltung unentgeltlich das Recht zu, an dem Telegraphengestänge der Eisenbahn, soweit dies Raum bietet, ihre Telegraphen- und Fernsprechdrähte anzubringen, sowie das Recht, erforderlichenfalls eigene Gestänge für Telegraphen- und Fernsprechleitungen längs der Eisenbahnlinie aufzustellen. Die Pächterin wird diese Linien unentgeltlich wie die der Eisenbahn bewachen.
- VI. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei dem Bau von Stationsgebäuden auf das Bedürfnis der Reichspostverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen Rücksicht zu nehmen, soweit die Verwaltung die dafür aufzuwendenden Geldmittel rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- VII. Zwischen Orten, welche durch Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Reichs-Postverwaltung verbunden sind, darf der Bahntelegraph zur Übermittlung von Nachrichten, die sich nicht auf den Dienst der Eisenbahn beziehen, nur mit Genehmigung der Reichs-Postverwaltung benutzt werden, im übrigen gelten für die Beförderung von Privattelegrammen durch den Bahntelegraphen die von der Reichs-Postverwaltung für ihre Linien in Deutsch-Südwestafrika festgesetzten Tarife und sonstigen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Beförderung von Privattelegrammen besteht für die Pächterin nicht.

7. Die Benutzung der Eisenbahn ist jedermann unter gleichen Bedingungen zu gewähren. Insbesondere haben die angelegten Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen und Güter derselben Art, mit Ausnahme des Personals und des Dienstgutes der Bahn, Anwendung zu finden. Erleichterungen der Beförderung, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Die Pächterin ist verpflichtet, den Anschluß von Privatanschlußgleisen und Anschlußbahnen zu gestatten. Führt die Gesellschaft diese Bauten aus, oder hat sie durch diese Anschlüsse an ihrer Anlage Änderungen vorzunehmen, so sind ihr die tarifmäßigen Frachtkosten und die Gestehungskosten zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskosten zu zahlen.

An den Gleisen und Anlagen der Pachtbahn hat die Pächterin das ausschließliche Recht der Vornahme irgendwelcher Arbeiten.

Die Pächterin ist verpflichtet, auf den anschließenden Privatanschlußgleisen die erforderlichen Fahrzeuge gegen angemessene Vergütung zu stellen und ferner den Übergang geeigneter Fahrzeuge von und nach den Anschlußbahnen unter angemessenen Bedingungen zu gestatten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



8. Im Verkehr zwischen den Stationen der Pachtbahn und anderer fiskalischen Bahntrecken findet auf der Ausgangsstation, soweit durchführbar, Abfertigung für den ganzen Reise- oder Frachtweg statt. Die Abrechnung dieses Verkehrs geschieht für jeden Monat innerhalb des nächsten Vierteljahres.

9. Der Fiskus versieht den Abfertigungs- und Verwaltungsdienst der Übergangsstation Karibib auf eigene Kosten.

10. Die bisherige Staatsbahnstation Swakopmund wird Gemeinschaftsstation für die Pachtbahn und für die Bahnstrecke Swakopmund—Zakalswater—Karibib. Eine Abgabe dafür wird seitens des Fiskus nicht erhoben. Die Gesellschaft versieht auf eigene Kosten für beide Bahnen den Abfertigungs- und Verwaltungsdienst der Gemeinschaftsstation einschließlich ihrer Unterhaltung. Die näheren Bestimmungen namentlich darüber, was der Pächterin an Gebäuden einzuräumen ist, bleiben einer besonderen Vereinbarung der beiden Parteien vorbehalten. Will der Fiskus den öffentlichen Durchgangsverkehr zwischen Swakopmund und Karibib gemäß § 1⁵ wieder aufnehmen, so kann er das Gemeinschaftsverhältnis mit neunmonatiger Kündigungsfrist aufheben.

Bestimmungen für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung.

§ 3. Die Pächterin ist verpflichtet, die gesamte Eisenbahn in gebrauchsfähigem, betriebssicherem Zustande zu erhalten und die nötigen Erneuerungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Allfälliger Schaden an der Bahnstrecke und den dazugehörigen Anlagen, welcher durch höhere Gewalt oder infolge eines Krieges oder Aufstandes entsteht, fällt während jedes der ersten 10 Pachtjahre bis zum Betrag von 60 000 .// der Pächterin, darüber hinaus dem Verpächter und während der etwaigen weiteren Pachtzeit zu einem Viertel der Pächterin und zu drei Vierteln dem Verpächter zur Last.

Übergabe der Eisenbahn.

§ 4. Am 1. April 1910 lassen die Parteien durch beiderseits ernannte Bevollmächtigte eine Verhandlung über den Umfang und den Zustand der Eisenbahn aufnehmen.

Der Fiskus übernimmt die Eisenbahn in dem dann vorhandenen Zustande, jedoch mit der Maßgabe, daß etwa noch rückständige laufende Unterhaltungsarbeiten seitens der Pächterin nachgeholt werden. Die Niederschrift ist für die Übergabe der Bahn am Ende der Pachtung maßgebend, unter Berücksichtigung der laut dieses Vertrages vorgenommenen Veränderungen.

Baufonds.

§ 5. Die Pächterin legt zu Beginn der Pachtzeit den Betrag von 200 000 .// und am Schlusse eines jeden Betriebsjahres den Betrag von 50 000 .// in einen Baufonds, der bei ihr zinsfrei in Verwahrung bleibt und zu ihrer freien Verfügung steht. Sie hat daraus die Ausgaben für erforderliche Neuanlagen, Erweiterungen, Vermehrungen und Verbesserungen der Eisenbahn zu bestreiten. Reicht der Baufonds hierfür nicht aus, so hat der Fiskus, wenn er die Ausführungen genehmigt, die fehlende Summe der Pächterin rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für die Aufwendungen der genannten Art, soweit sie nicht aus dem Baufonds gedeckt werden, ist vom Beginn des auf die Vollendung der Anlagen pp. folgenden Rechnungsjahres ab Pachtzins gemäß § 9 zu zahlen. Die Pächterin ist verpflichtet, über die Verwendung des Baufonds dem Verpächter jährlich Rechnung zu legen.

Nach Beendigung der Pachtung wird der dann vorhandene Baufonds an den Verpächter abgeführt.

§ 6. Die Pächterin ist verpflichtet, soweit es ihr möglich und mit dem Betriebe vereinbar ist, auf Verlangen des Fiskus auch sonstige für ihren Bahnbetrieb nicht unbedingt erforderliche Erweiterungen, Neuanlagen, Verbesserungen und Vermehrungen an der Eisenbahn gegen Zahlung der tarifmäßigen Frachten auf der Eisenbahn sowie der Gesteckungskosten zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskosten vorzunehmen. Der Fiskus hat die hierfür erforderlichen Geldmittel der Pächterin rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Erneuerungsfonds.

§ 7. Zur Ansammlung der Mittel, die für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Gleises, der Gebäude, der maschinellen Anlagen und der Fahrzeuge trotz sorgfältiger Unterhaltung erforderlich werden, dient der Erneuerungsfonds. Es sind hieraus von den Gebäuden, maschinellen



Anlagen und Fahrzeugen nur die Kosten ganzer Gebäude, maschineller Anlagen und Fahrzeuge, von den Oberbaumaterialien auch diejenigen einzelner Stücke zu bestreiten.

Die Pächterin darf in jedem Jahre bis zu 50 000 \mathcal{M} Aufwendungen zu Lasten des Erneuerungsfonds ohne Genehmigung des Verpächters machen, weitere Aufwendungen bedürfen der Genehmigung des Verpächters.

Die Pächterin legt in den Erneuerungsfonds am 1. April 1910 den Betrag von 1 000 000 \mathcal{M} und von da ab am Schlusse eines jeden Betriebsjahres die Summe von 350 000 \mathcal{M} , sowie von den nach Abschluß des Vertrages für Neuanlagen, Erweiterungen, Vermehrungen und Verbesserungen aus dem Baufonds oder vom Fiskus gemäß § 5 und § 10 aufgewendeten Beträgen die untenstehenden Prozentsätze des Beschaffungswerts bis zur Höhe von 100 v. H. als Entgelt für die Wertverminderung. Der Erneuerungsfonds verbleibt zinsfrei in Verwahrung und zur freien Verfügung der Gesellschaft und wird nur so lange gespeist, bis er den Neuwert der zu erneuernden Gegenstände erreicht oder wieder erreicht hat.

Die Wertverminderung für jedes Jahr der Liege- oder Betriebsdauer der einzelnen Gegenstände wird auf folgende Prozentsätze der Beschaffungskosten einschließlich aller Kosten bis zur betriebsfähigen Herstellung festgesetzt.

	Feldspur	Kapspur
a) Lokomotiven	6 v. H.	4 v. H.
b) Wagen	5 =	3 =
c) Gleis für die ersten 60 km	10 =	10 =
für den Rest	3 ¹ / ₃ =	3 ¹ / ₃ =
d) für Gebäude	2 =	2 =
e) für maschinelle Anlagen	4 =	4 =

Die Zeit vor dem 1. April 1907 bleibt unberücksichtigt.

Die Pächterin ist verpflichtet, über die Verwendung des Erneuerungsfonds dem Verpächter jährlich Rechnung zu legen.

Nach Beendigung der Pachtung wird der dann vorhandene Erneuerungsfonds an den Verpächter abgeführt.

Betriebsjahr.

§ 8. Das Betriebsjahr rechnet vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.

Pachtzins und Abgabe.

§ 9. 1. Die Pächterin verzinst dem Verpächter den Kaufpreis der Eisenbahn zuzüglich der gemäß § 5 vom Fiskus geleisteten Aufwendungen im

ersten Pachtjahre mit	4,6 v. H.
zweiten = =	4,7 =
dritten = =	4,8 =
vierten = =	4,9 =
fünften = =	5,0 =
sechsten bis zehnten Pachtjahre mit	5 ¹ / ₂ =
elften bis zwanzigsten = =	6,0 =
einundzwanzigsten bis dreißigsten Pachtjahre mit	6 ¹ / ₂ = jährlich.

Diese Zinsen sind am Schlusse eines jeden Betriebsjahres fällig und in Berlin zu zahlen. Für die Zeit zwischen Fälligkeit und Zahlung des Kaufpreises der Eisenbahn — § 1, 1 — kommen von ihnen 4% jährlicher Zinsen auf den jeweils unbezahlten Teil des Kaufpreises in Abzug. Zahlungen, die an den ersten beiden Werktagen des neuen Betriebsjahres geschehen, gelten als am Schlusse des alten Betriebsjahres geleistet.

2. Solange der Fiskus vor und während der Pachtzeit auf seiner Bahnstrecke Swakopmund—Jafakwater—Karibib in Friedenszeiten keinen öffentlichen Durchgangsverkehr unterhält, hat die Gesellschaft an den Fiskus von den auf die Pachtbahn entfallenden Frachteinnahmen aus dem Verkehr zwischen den beiden Stationen Swakopmund und Karibib (Ort und Durchgang) mit Ausnahme der Post- und Viehsendungen sowie aller zu 7 Pfg./tkm oder billiger geschehenen Beförderungen Abgaben zu entrichten, und zwar:



- a) ein Fünftel der Frachteinahmen für eiserne Gleis-, Weichen- und Brückenmaterialien;
- b) im übrigen ein Drittel der Frachteinahmen, — zu a und b jedoch in keinem Falle mehr als den über 7 Pfg./tkm überschießenden Teil der Frachteinahmen.

Die für ein Vierteljahr fälligen Beträge sind im Laufe des nächsten Vierteljahres an die Bezirkskasse in Swakopmund zu entrichten.

Im Falle der Benutzung anderer Küstenplätze als Swakopmund gilt für den Verkehr mit diesen daselbe wie für den mit Swakopmund.

3. Solange in Karibib umgeladen werden muß, ist dies Sache des Fiskus, dem auch die dafür seitens der Verfrachter etwa zu entrichtende Gebühr zufällt.

Umbau der Bahn.

§ 10. 1. Nimmt der Verkehr derart zu, daß die Pächterin es für erforderlich hält, auf einem Teile der Eisenbahn, der 50 km Länge übersteigt, entweder einen stärkeren Oberbau oder ein zweites durchgehendes Gleis oder eine breitere Spur zu verlegen, so kann der Gouverneur auf Grund besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers verlangen, daß für den Fall der dann von ihm alsbald nachzuzufindenden Genehmigung der zuständigen Verwaltungs- und Gesetzgebungsstellen das dritte der angegebenen Mittel angewandt und dabei die Kapspur erwählt werde. Die Kosten des Umbaues trägt dann der Fiskus, soweit sie nicht aus dem Erneuerungsfonds gedeckt werden. Die Pächterin verzinst dem Fiskus die dafür hergegebenen Geldmittel in gleicher Höhe, wie er sie seinerseits verzinsen muß, jedoch höchstens mit 4 v. H. jährlich.

Im Falle des Umbaues muß gemäß den Vorschriften für das Entwerfen der Brücken auf Schutzgebietsbahnen verfahren und die für die Einführung der Kapspur auf der Strecke Karibib—Windhuk in Aussicht genommene Bauart der Linie Lüderitzbucht—Keeetmannshoop so weit befolgt werden, wie es für den uneingeschränkten Übergang der Fahrzeuge zwischen den beiden Strecken nötig ist.

2. Die Pläne und Kostenanschläge zum Bau der Eisenbahn sind dem Gouverneur zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Beschaffung der Materialien für den Umbau steht dem Fiskus ein Aufsichtsrecht zu.

Buchführung.

§ 11. Die Gesellschaft hat über das Bahnunternehmen so Buch zu führen, daß alle zur Durchführung dieses Vertrages nötigen Berechnungen leicht möglich sind, und dem Fiskus über alle einschlägigen Punkte die Aufklärung zu geben, deren er zur Wahrung seiner aus diesem Vertrage entspringenden Interessen bedarf.

Aufsicht und Prüfung.

1. Die Bahn unterliegt der landespolizeilichen Aufsicht des Gouverneurs.
2. Im letzten Viertel jedes dritten Kalenderjahres soll durch eine Kommission, bestehend aus höchstens je 3 Vertretern des Verpächters und der Pächterin, eine Prüfung der Eisenbahn vorgenommen werden, um festzustellen, ob die Anlagen der Bahn den Erfordernissen eines ordnungsmäßigen Betriebes entsprechen, und welche Veränderungen an den Anlagen und Fahrzeugen gegenüber der Abnahmeverhandlung und seit der letzten Prüfung vorgenommen worden sind. Hierüber ist Niederschrift aufzunehmen.

Die Kosten der Tätigkeit der Kommissare trägt jede Partei an ihrem Teile außerhalb dieses Vertrages.

Vorzeitige Lösung des Pachtverhältnisses.

§ 13. Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis innerhalb der im § 1 vorgesehenen Dauer des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen, falls

1. über das Vermögen der Pächterin Konkurs eröffnet wird,
2. die Pächterin auf zwei hintereinander folgende Termine mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teiles desselben im Verzuge ist,
3. seitens der Pächterin die vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch Vernachlässigung des Betriebes, durch mangelhafte Unterhaltung der Anlagen oder sonstwie, trotz vorangegangener schriftlicher Warnung derart gröblich verletzt werden, daß die Anlagen dadurch erheblich gefährdet sind. In diesem Falle ist jedoch der Spruch des Schiedsgerichts abzuwarten, ob ein ausreichender Grund vorliegt, das Pachtverhältnis zu lösen.

Rückgabe der Bahn nach Beendigung der Pacht.

§ 14. 1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses findet die Rückgabe aller gepachteten oder an ihre Stelle getretenen, sowie der gemäß §§ 5, 6 und 10 hinzugekommenen Gegenstände auf Grund der bei Beginn des Pachtverhältnisses gemäß § 4 aufgenommenen Verhandlung und ihrer Ergänzungen statt. Soweit einzelne Gegenstände während der Pachtzeit mit Genehmigung des Gouverneurs unter Erstattung ihres Wertes für Rechnung des Verpächters verkauft worden sind, entfällt für diese die Rückgabeverpflichtung. Soweit die im Satz 1 bestimmte Rückgabeverpflichtung nicht erfüllt werden kann, ist der bei der Übergabe oder in den gemäß § 12 Ziffer 2 gefertigten Niederschriften geschätzte Wert der betreffenden Gegenstände in Geld zu ersetzen. Drei Monate vor Pachtabschluss lassen die Parteien durch beiderseits ernannte Bevollmächtigte eine Verhandlung über den Umfang und Zustand der Eisenbahn aufnehmen.

2. Die bei Beendigung des Pachtvertrages für die Eisenbahn in Afrika vorhandenen und nach dort schwimmenden Vorräte der Pächterin an Betriebs-, Oberbau- und Reparaturmaterialien sowie Reserveteilen aller Art hat der Fiskus zum Selbstkostenpreis der Pächterin käuflich zu übernehmen.

Bestimmungen für die Zeit nach Pachtabschluss.

§ 15. 1. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses soll für den Fiskus auf der Eisenbahn der Tarif von 7 Pf./tkm für die in Zugladungen von mindestens 95 t und auf mindestens 190 km Strecke der Pachtbahn beförderten Erze, Hüttenprodukte, Kohlen und Koks bis zum 31. März 1960 als Maximaltarif gelten, den er ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht überschreiten darf.

Während derselben Zeit soll dieser Tarif auf Verlangen der Gesellschaft bis auf 5 Pf./tkm herabgesetzt werden, jedoch (damit der Fiskus auch weiterhin aus der Eisenbahn eine ebenso hohe Rente wie durchschnittlich während der Pachtzeit erzielen kann) nur sofern und solange die Eisenbahn nach dem Durchschnitte der jeweils vorhergehenden beiden letzten Betriebsjahre jährlich in dieser Tarifklasse mindestens insgesamt 36 000 000 tkm und gleichzeitig mindestens 18 000 000 tkm anderer Gütertarifklassen geleistet hat. Übersteigen jedoch die nach demselben Durchschnitte genommenen, auf 1 tkm des Gesamtgüterverkehrs fallenden Betriebskosten den Betrag von 5 Pf., so treten die Betriebskosten, nach Aufrundung auf halbe Pfennige, an dessen Stelle, übersteigen sie 7 Pf., so bleibt oder tritt letzterer Satz in Kraft. Zu den jährlichen Betriebskosten rechnen auch die Rücklagen in Höhe von 2 v. H. des Anlage-(Kauf-)preises der Eisenbahn und ihrer Ergänzungen.

Die hierdurch bedingten Tarifiermäßigungen sollen spätestens, die Tarifierhöhungen sollen frühestens mit Beginn des Betriebsjahres Wirkung erhalten, das als zweites auf das letzte der beiden der Durchschnittsberechnung zugrunde zu legenden Betriebsjahre folgt.

2. Der Fiskus wird auch nach Pachtabschluss Wasser aus der Anlage in Usakos, soweit es für den Bahnbetrieb nicht gebraucht wird, zu angemessenem Preise an die Interessenten abgeben. Dieselbe Verpflichtung liegt der Gesellschaft während der Pachtzeit ob.

Schiedsgericht.

§ 16. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Pächterin und dem Verpächter hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage, auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Der Teil, welcher ein Schiedsgericht anrufen will, hat dem anderen Teile eine darauf hinzuliefende Erklärung zugehen zu lassen, in welcher er selbst einen Schiedsrichter benennt. Innerhalb eines Monats nach Empfang hat der andere Teil einen zweiten Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist wird auf drei Monate verlängert, sofern sich die zur Ernennung der Schiedsrichter nach dem Vertrage oder kraft besonderer Vollmacht berufenen Vertreter beider Parteien nicht in demselben Erdteile befinden. Läßt der andere Teil die Frist verstreichen, ohne sich zu erklären, so ist der erste Teil befugt, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg um Ernennung eines zweiten Schiedsrichters für den anderen Teil anzugehen.

Die beiden benannten Schiedsrichter haben sich alsbald über einen dritten Schiedsrichter, der zugleich die Stelle eines Obmannes einnehmen soll, zu einigen. Sofern sie sich nicht einigen können, hat der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg einen Obmann zu ernennen.



Die Schiedsrichter sind berechtigt, Erhebungen anzustellen, auch Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Den Erhebungen und Vernehmungen der Sachverständigen und Zeugen sollen Vertreter beider Teile beiwohnen, soweit diese nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Der Schiedspruch, der auch über die Kosten des Verfahrens und ihre Verteilung zu entscheiden hat, ist schriftlich abzufassen und von den drei Schiedsrichtern zu vollziehen.

Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozessordnung ist das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

Sicherheitsleistung.

§ 17. Zur Sicherstellung des Verpächters für die durch die Pächterin mit diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen hinterlegt die Pächterin bei der Reichsbank-Hauptstelle in Berlin binnen 14 Tagen nach Pachtbeginn eine Sicherheit in Höhe von 1 000 000 M, ferner für die Sicherstellung des Erneuerungs- und Baufonds eine Sicherheit in jeweiliger Höhe dieser Fonds. Die Sicherstellung geschieht durch Hinterlegung eines von einem ersten Bankhause akzeptierten Sichtwechsels, oder von mündelsicheren Staatspapieren zum Nominalwerte. Im Falle vertragsmäßiger Inanspruchnahme der Sicherheit hat die Pächterin sie unverzüglich auf die vorgeschriebene Höhe zu ergänzen.

Die Sicherheit wird nach Ablauf des Pachtverhältnisses zurückgegeben, sobald die Pächterin ihre Pflichten aus dem bestehenden Pachtvertrage erfüllt hat.

§ 18. Der Vertrag wird mit Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags zu den aus dem Vertrage für den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika sich ergebenden finanziellen Folgen sowie der Generalversammlung der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, Berlin, geschlossen.

Der Abschluß des gegenwärtigen Vertrages erfolgt in zwei Hauptausfertigungen, einer für den Fiskus und einer für die Gesellschaft.

§ 19. Die Kosten des Abschlusses dieses Vertrages einschließlich des Stempels tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Windhuk, den 30. März 1910.

Berlin, den 23. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.

J. B.:

Labowsky. Klotz.

Hintrager.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Swakopmund.

Vom 7. Mai 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die jeemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrika's und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Das Betreten eines Bergbaufeldes auf Edelmetallen im Bezirk Swakopmund ist außerhalb der öffentlichen Wege nur dem Bergwerkeigentümer, Pächter oder sonst Berechtigten sowie demjenigen gestattet, der einen Erlaubnischein des Berechtigten bei sich führt oder sich in Begleitung des Berechtigten befindet.

Welche Wege als öffentliche im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind, wird durch Bekanntmachung des Bezirksamtes Swakopmund bestimmt.

Die mit dem Dienst im Diamantgebiet betrauten Beamten können die Felder betreten, wenn dies die Ausübung ihres Dienstes erfordert.

§ 2. Wer auf einem der in § 1 bezeichneten Gebiete ohne Befugnis oder ohne Erlaubnischein betroffen wird, kann von dem Berechtigten oder seinem Vertreter festgehalten und der Polizei übergeben werden.

§ 3. Wer ohne Befugnis oder ohne Erlaubnischein eines der in § 1 bezeichneten Gebiete betritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft.



Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Neben der Strafe kann die Ausweisung verfügt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Windhof, den 7. Mai 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:
Hintrager.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verbot des Erlegens und Fangens von Turakos im Bezirk Buea.

Vom 18. November 1909.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung, betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun vom 4. März 1908 (Amtsblatt 1908, Nr. 2, S. 11)*) wird die Jagd, das Erlegen und Fangen von Turakos im Bezirk Buea vom 1. Januar 1910 ab auf die Dauer von zwei Jahren verboten.

Ausnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 der Jagdverordnung auf vorheriges Ansuchen durch den Gouverneur gestattet werden, sofern es sich um den Fang oder die Erlegung zu wissenschaftlichen Zwecken handelt.

Buea, den 18. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. A.
Hansen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Aufhebung der Sperrung eines Teiles des Bezirks Dschang.

Vom 24. März 1910.

Nach Beendigung der Kam—Mün-Expedition wird auf den Antrag der Station Dschang die Sperrung des östlich des Kam-Flusses gelegenen Teiles des Bezirks Dschang aufgehoben.

Die diese Sperrung anordnende Verfügung vom 12. Oktober 1907 (Kol. Bl. 1908, S. 51) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

In Bana südöstlich von Dschang ist bis auf weiteres ein Posten errichtet, der der Station Dschang untersteht.

Buea, den 24. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seib.

Das Statut der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets

ist durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschafter vom 4. April 1910 und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie folgt geändert worden:

§ 20 hat folgende Fassung erhalten:

Von dem nach Absetzung aller Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn der Gesellschaft werden zunächst fünf vom Hundert dem Reservefonds der Gesellschaft zugeführt. Aus dem verbleibenden Teil wird auf die Anteile ein Gewinnanteil bis zur Höhe von zehn vom Hundert der geleisteten Einzahlungen ausgeschüttet.

Die Verteilung des Gewinnes auf die Anteile geschieht, wenn die Anteile vollgezahlt oder wenn die Anteile zwar noch nicht vollgezahlt, die Einzahlungen aber auf alle Anteile in demselben Verhältnisse geleistet worden sind, nach Verhältnis der Nennwerte der Anteile. Wenn noch nicht

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1908, Nr. 16, S. 784 ff.



sämtliche Anteile vollgezahlt und die Einzahlungen auf die verschiedenen Reihen der Anteile nicht in demselben Verhältnis geleistet worden sind, so wird aus dem verteilbaren Reingewinn zunächst ein Gewinnanteil bis zur Höhe von fünf vom Hundert auf die geleisteten Einzahlungen gezahlt. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist. Der verbleibende Überschuß wird auf sämtliche Anteile aller Reihen gleichmäßig nach Verhältnis der Nennwerte verteilt.

Aus dem der Gesellschaft ferner noch verbleibenden Teile des Reingewinnes sind auf die Anteile diejenigen Beträge nachzuzahlen, welche in früheren Jahren weniger als zehn vom Hundert als Gewinnanteile ausgeschüttet worden sind. Die Nachzahlungen sind zunächst auf die zeitlich am weitesten zurückliegenden Fehlbeträge zu verrechnen.

Aus dem der Gesellschaft alsdann noch verbleibenden Teile des Reingewinnes wird an den südwestafrikanischen Landesfiskus ein Beitrag zu den Kosten, welche durch die Zollverwaltung, sowie durch die im Interesse der Gewinnung der Diamanten und des Handels mit Diamanten getroffenen Sicherungsmaßnahmen entstehen, bis zur Höhe von 0,25 *M* (eine viertel Mark) für jedes in dem abgelaufenen Geschäftsjahre von der Gesellschaft verkaufte Karat Roh-Diamanten gezahlt. Die Zahlung dieses Beitrages hat innerhalb einer Woche nach dem Tage, an welchem die Gewinnanteile den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden, an die Kolonial-Hauptkasse zu Berlin zu geschehen. Diese Abgabe ist bereits für das mit dem 28. Februar 1910 ablaufende erste Geschäftsjahr zu entrichten.

Der der Gesellschaft schließlich noch verbleibende Überschuß des Reingewinnes ist einem Dispositionsfonds zu überweisen.

§ 21 hat folgende Fassung erhalten:

Der in § 20 Absatz 1 erwähnte Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Die Überweisungen aus § 20 hören auf, sobald und so oft er den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat. Dem Reservefonds ist zuzuführen:

1. der Betrag, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Anteile für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Anteile entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
2. der Betrag von Zugahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Anteilseignern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Anteile geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird;
3. die gemäß § 8 der Gesellschaft aus kraftlos erklärten Anteilen zufallenden Zahlungen.

Der in § 20 Absatz 5 erwähnte Dispositionsfonds ist nach den Beschlüssen der Hauptversammlung zu verwenden, um die nach § 20 Absatz 1 auf die Anteile zu zahlenden Gewinnanteile von zehn vom Hundert der geleisteten Einzahlungen ausschütten zu können, wenn in einem Geschäftsjahre der Reingewinn zu dieser Ausschüttung nicht ausreichen sollte. Im übrigen ist der Dispositionsfonds dazu bestimmt, die Entwicklung des deutsch-südwestafrikanischen Diamantenhandels zu fördern, insbesondere bei Festsetzung eines Höchstmaßes der zur Verwertung gelangenden Diamanten die Mittel zu Erleichterungen zu stellen. Die Verwendung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts).

§ 30 Absatz 2 hat folgende Fassung erhalten:

Mit dem Schlusse einer jeden Hauptversammlung, welche die Jahresbilanz eines abgelaufenen Geschäftsjahres festsetzt, scheiden von den Mitgliedern jedesmal so viele aus, daß die Amtsdauer jedes einzelnen Mitgliedes spätestens mit dem Schlusse der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach seiner Wahl endet. Bis die Reihe im Austritt durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Los. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, sofern die Gesamtzahl damit unter fünf gesunken ist. Das als Ersatz eintretende Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.

§ 50 hat folgende Fassung erhalten:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Vorschriften der §§ 48, 49 und 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt die Art der Durchführung der Liquidation und wählt die Liquidatoren.

Die Verteilung des Vermögens der Gesellschaft, zu dem auch die Bestände des Dispositionsfonds gehören, darf unter die Anteilseigner nur erfolgen, nachdem die Liquidatoren unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufgefordert haben, ihre Ansprüche anzumelden und seit dem Tage, an welchem die öffentliche Bekanntmachung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist.

Die Verteilung des Vermögens erfolgt nach Verhältnis des Nennwerts der Anteile. Aus dem Überschuss, welcher nach Rückzahlung der auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen verbleibt, sind zunächst die im § 20 Absatz 3 vorgesehenen Nachzahlungen auf die rückständigen Gewinnanteilsansprüche zuzüglich der gemäß § 20 Absatz 2 zu berechnenden zehn vom Hundert Gewinnanteile vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an zu vergüten. Von dem alsdann noch verbleibenden Überschusse ist auf die Anteile ein Aufgeld zu bezahlen, welches ein Drittel vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr seit Gründung der Gesellschaft auf die in dem betreffenden Vierteljahr noch nicht geleisteten Einzahlungen beträgt. Dies Aufgeld darf indessen nicht mehr betragen, als die Hälfte des am Tage der Auflösung vorhandenen Dispositionsfonds ausmacht. Der schließlich noch übrigbleibende Rest der Liquidationsmasse ist dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) behufs Verwendung in Interesse des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu überweisen.

Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so haben die Anteilseigner den Verlust nach dem Verhältnisse der Nennwerte der Anteile zu tragen. Die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierfür erforderlich ist, einzuziehen.

Die Verteilung des Vermögens findet gegen Quittung auf den vorzulegenden Anteilsscheinen oder Zwischenstheinen statt. Die Anteilseigner sind zur Empfangnahme zweimal in einem Zwischenraume von einem Monat durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Beträge, die nicht binnen sechs Monaten vom Tage der letzten Bekanntmachung abgehoben worden sind, werden bei der staatlichen Hinterlegungsstelle unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt.

§ 51 und 52 fallen ebenso wie die Überschrift „VIII. Abschnitt. Übergangsbestimmungen“ fort. An die Stelle ist folgender § 51 getreten:

Dem südwestafrikanischen Landesfiskus steht, sofern die Gesellschaft die Auflösung beabsichtigt, das Recht zu, von den Anteilseignern die Anteile gegen Bezahlung des Nennwertes der geleisteten Einzahlungen und gegen Eintritt in die etwaige Vollzahlungsverpflichtung der Anteilseigner käuflich zu erwerben. Das Erwerbsrecht des südwestafrikanischen Landesfiskus ist spätestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung steht, durch eine schriftliche an den Vorstand zu richtende Erklärung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes) auszuüben. Die Zahlung des Kaufpreises hat alsdann spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Hauptversammlung in bar zu erfolgen. Bei der Zahlung sind den Anteilseignern zehn vom Hundert Zinsen vom Beginn des jeweilig laufenden Geschäftsjahres bis zum Zahlungstage sowie diejenigen Beträge, auf welche die Anteile im Falle der Auflösung gemäß § 50 Absatz 3 Anspruch haben, in bar zu vergüten.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Deutsch-Ostafrikanischen Kautschukgesellschaft,

welche in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Mai 1910 beschloffen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

§ 36 des Gesellschaftsvertrages der Deutsch-Ostafrikanischen Kautschukgesellschaft (Reichsanz. vom 3. August 1906) ist durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 1910 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendermaßen geändert worden:

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli jedes Jahres und endigt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Das gegenwärtig laufende Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1910.



Personalien.

Im Reichs-Kolonialamt ist der Regierungsekretär Kruse aus Straßund zum Geheimen Sekretariatsassistenten ernannt worden.

Kaiserliche Schutztruppen.

Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt:

A. R. D. vom 16. Juni 1910.

Dr. Kuhn, Stabsarzt, zum Oberstabsarzt befördert.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 16. Juni 1910.

Frhr. v. Schleiniß, Major und

Dr. Schönebeck, Oberarzt, Anträge um Belassung in der Schutztruppe auf fernere 2½ Jahre genehmigt.

Dr. Rudike, Stabsarzt, rückt nach Ablauf des ihm durch Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 19. Juni 1909 ohne Gehalt bewilligten Urlaubs in eine Etatsstelle der Schutztruppe wieder ein.

v. Sid, Leutnant, zum Oberleutnant,

Jungels, Oberarzt, zum Stabsarzt, — befördert.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 19. Juni 1910.

Büttenflepper, bisheriger Oberbüchsenmacher, zum kommissarischen Waffentrevisor mit der Dienstbezeichnung Oberbüchsenmacher,

Dressel, Pirt, Engl, Laurisch, Poewe und Wolf, diätarische Büchsenmacher, zu kommissarischen Büchsenmachern, — ernannt.

Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

A. R. D. vom 16. Juni 1910.

Maerder, Major, scheidet am 30. Juni aus der Schutztruppe aus und wird mit dem 1. Juli 1910 als Bataillons-Kommandeur im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 47 angestellt.

Randt, Oberleutnant, Antrag um Belassung in der Schutztruppe auf fernere 3½ Jahre genehmigt.

Schüpe, königlich Sächsischer Leutnant im 10. Infanterie-Regiment Nr. 134 wird nach erfolgtem Ausscheiden aus dem königlich Sächsischen Heere mit dem 4. Juli 1910 mit seinem Patent vom 22. August 1902 in der Schutztruppe angestellt.

v. Münstermann, Leutnant, zum Oberleutnant,

Dr. Danfauer, Stabsarzt, zum Oberstabsarzt, — befördert.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 21. Mai 1910.

Baumert, Intendantur-Sekretär in der Schutztruppe, wird vom 14. Juni 1910 ab auf die Dauer von 3 Jahren zum Gouvernement Deutsch-Neuguinea mit dem dienstlichen Wohnsitz in Yap beurlaubt.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 16. Juni 1910.

Stieber, Hauptmann, scheidet am 30. Juni aus der Schutztruppe aus und wird mit dem 1. Juli 1910 unter Verleihung eines Patents vom 12. September 1903 als Kompagniechef im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 angestellt.

v. Stephani, Hauptmann,

Kausch, Oberleutnant und

Dr. Stechele, Oberarzt, Anträge um Belassung in der Schutztruppe auf weitere 2 Jahre genehmigt.

v. Duisburg, Leutnant, zum Oberleutnant befördert.

A. R. D. vom 11. Juni 1910.

Nachfolgenden Offizieren und Sanitätsoffizieren ist das Dienstauszeichnungskreuz verliehen:

Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt:

dem Generaloberarzt Professor Dr. Steudel;

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika:

dem Hauptmann v. Stegman u. Stein,
den Oberleutnants Frhr. v. Nordeck zur Rabenau und Bod v. Wülfigen (Karl),
dem Stabsarzt Dr. Feldmann;

Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika:

den Hauptleuten Brentano-Bernarda, Willeke, Boemden und Hildebrandt,
dem Stabsarzt Graf;

Schutztruppe für Kamerun:

dem Hauptmann Heinicke.

A. R. D. vom 16. Juni 1910.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die mit den Gesuchslisten zum 1. d. Mts. eingereichten Anträge, betreffend die Anlegung nichtpreussischer Orden, heute zu genehmigen geruht:

Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt:

das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichsordens;
dem Hauptmann Cramer;

Schutztruppe für Kamerun:

die Offizier-Insignien des französischen Ordens Nischan el Anouar;
dem Oberleutnant v. Derßen.

Berichtigungen.

In Nr. 11 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 1. Juni 1910 muß es auf Seite 453, Zeile 27 und 28 von oben, heißen:

„Erlaß des Reichstanzlers vom 21. Mai 1910“.

In Nr. 12 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 15. Juni 1910, im Amtlichen Teil — Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika — muß es heißen:

„das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Sanitätsfeldwebel Jehle“;

— Schutztruppe für Südwestafrika — Ziffer 3:

„der bisherige Oberbüchsenmacher Rosenthal zum kommissarischen Waffenrevisor mit der Dienstbezeichnung Oberbüchsenmacher“.

Deutsch-Ostafrika.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben angetreten: am 20. Juni von Neapel: Stabsarzt Dr. Feldmann; am 25. Juni von Hamburg: Oberleutnant Schimmer.

Mit Heimaturlaub sind am 22. Juni in Neapel eingetroffen: Feldwebel Scholz, die Vizefeldwebel Lojt und Schneemann, Sanitäts-Vizefeldwebel Hiese.

Kamerun.

Berichtigung.

In der letzten Nummer des „Deutschen Kolonialblattes“ sind die Personalien von Kamerun durch ein Versehen der Druckerei zum Teil mit denjenigen von Deutsch-Südwestafrika verbunden worden. Die Abjäge, die mit „Gerichtsassessor Dr. Seger“, mit „Bureaugehilfe Kuhl“ und mit „Regierungsrat Krücke“ beginnen, sind richtig unter Kamerun zu stellen; der letztgenannte Abjag jedoch nur bis zu dem Namen: „Materialienverwalter Falkner“.

Im Schutzgebiet ist eingetroffen: Regierungsbaumeister Dr. Lederer.

Das Schutzgebiet haben am 20. Mai mit Heimaturlaub verlassen: die Sekretäre Hellweg und Zeilmann, Bautechniker Beyer, Bauaufseher Klemmt.

Wiederausgereist ist am 25. Juni: Finanzdirektor Kundt.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 10. Juni von Hamburg aus angetreten: die Sanitäts-Unteroffiziere Trabold, Kleinert und Rogge.

Mit Heimaturlaub ist am 11. Juni in Hamburg eingetroffen: Sanitäts-Sergeant Heilmann.

Deutsch-Südwestafrika.

Der kommiss. Sekretär Ziegler ist durch Verfügung des Königlich Preussischen Oberlandesgerichtspräsidenten in Cassel mit Wirkung vom



1. September 1910 als Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Netra angestellt worden.

Am 3. Juni sind abgereist: mit Heimaturlaub: Stationsassistent Buch und Kesselschmied Kadon; wegen eingetretener Tropendienstuntauglichkeit: Werkführer Sommerfeld.

Am 15. Juni haben die Ausreise bzw. Wiederausreise angetreten: Staatsanwalt Frhr. Hiller v. Gaertingen, Katasterhilfsarbeiter Neurath, Katasterzeichner Herrmann, Rohrmeister v. Dacht, Güterbodenmeister Knier, Schlosser Langguth.

Die Ausreise in das Schutzgebiet hat am 15. Juni von Hamburg aus angetreten: Proviantamts=Inspektor Müller.

Spenden für Errichtung eines Denkmals zu Ehren der Gefallenen von Südwestafrika.

Beim Kommando der Schutztruppen sind zur Errichtung eines Denkmals in Windhuk die nachstehenden weiteren Beträge eingegangen, deren Empfang im Namen der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika dankend bescheinigt wird:

1910	Eingegangen von	„	1910	Eingegangen von	„
4. 2.:	Oberleutnant A. Gaede, Königsberg i. Pr.	20,—	6. 5.:	Offizierkorps Garde-Kür. Regts., Berlin	610,70
2. 5.:	4. Garde-Regt. 3. Fuß, Berlin	20,—	=	II. Bat. Gren. Regts. König Friedrich I. Nr. 5, Danzig	50,80
6. 5.:	Kadettenhaus Potsdam	29,30	=	Major Gupfeld } Weiburg	1,—
=	Oberlt. Nadrowski, Danzig	3,—	=	Hauptm. Endell } Weiburg	1,—
=	Leib-Huf. Regt. Königin Victoria von Preußen Nr. 2, Danzig	20,—	=	Kadettenhaus Oranienstein	104,70
=	Offizierkorps des Huf. Regts. von Schill (1. Schles.) Nr. 4, Ohlau	23,—	=	I. Bat. 2. Bad. Gren. Regts. Nr. 110, Mannheim	35,—
=	Offizier-Reitschule, Hannover	22,—	=	Dragoner-Regt. 21, Bruchsal	24,80
=	I. Bataillon Inf. Regts. Nr. 74, Hannover	20,80	=	Oberlt. Ohling	3,—
=	Art. Depot, Brandenburg	5,25	=	= Martini	3,—
=	Huf. Regt. von Zieten (3), Rathenow	30,—	=	= Horn	3,—
=	Offizierkorps des 7. Bad. Inf. Regts. Nr. 142, Müllheim i. B.	33,—	=	Leutnt. Peters	3,—
=	2. Ober-Clf. Inf. Regt. Nr. 171, Colmar	66,35	=	= Klemme	2,—
=	Offizieren der Unteroffizierschule in Potsdam	12,—	=	= Fonk	2,—
=	1. Abt. Lauenburg. Feldart. Regts. Nr. 45, Reudsburg	20,—	=	Oberlt. Grüner	3,—
=	Proviantamtsassst. a. D. Naujock, Königsberg i. Pr.	10,—	=	= Liebermann	3,—
=	Inf. Regt. Nr. 147, Lyck	40,—	=	II. Abt. Elev. Feldart. Regts. Nr. 43, Wesel	39,—
=	II. Bat. 2. Bad. Gren. Regts. Nr. 110, Mannheim	17,—	9. 5.:	4. Komp. Gren. Regts. Nr. 10 (Offiziere und Mannschaften), Schweidnitz	10,05
=	Magdebg. Huf. Regt. Nr. 10, Steudal	30,—	=	Mil. Bau-Regist. Alb. Drüger, Cassel	2,—
=	Offizierkorps des Fül. Regts. Graf Moltke Nr. 38, Glatz	100,—	=	Rittm. v. Spankeren, Spandau	20,—
=	Weißf. Dragoner-Regt. Nr. 7, Saarbrücken	22,—	=	Major Kemnitz, Berlin	18,20
=	Offizierkorps des Gren. Regts. Nr. 10, Schweidnitz	50,—	=	Mannschaften Garde = Schützen-Bat. u. Garde-Masch. Gew. Abt. Nr. 2, Groß-Lichterfelde	78,50
=	Luftschiffer-Bat., Reimickendorf	17,—	=	Bezirkskommando Rastatt	10,—
	Zusammen	610,70	18. 5.:	Deutsche Kolonialgesellschaft, Abt. Kosel i. Schles.	40,—
			=	III. Bat. Inf. Regts. Fürst Leopold v. Anhalt = Dessau Nr. 26, Magdeburg	20,—
				Zusammen	1214,25



1910	Eingegangen von	M
	Übertrag	1214,25
18. 5. :	Oberstlt. v. d. Heyde, Gleiwitz	10,—
=	I. Bat. Inf. Regts. Fürst Leopold v. Anhalt-Deßau Nr. 26, Magdeburg	20,—
=	Hauptmann Kirch } Freiburg	1,—
=	= Keim } i. Br.	1,—
	Zusammen	1246,25

1910	Eingegangen von	M
	Übertrag	1246,25
18. 5. :	Major Frhr. v. Ledebur } Freiburg	2,—
=	= v. Deimling } i. Br.	10,—
26. 5. :	Kgl. Pulverfabrik bei Panau	23,80
=	Kassenverwaltung des 3. Garde-Infanterie-Regts., Potsdam	25,55
=	Bezirkskommando Münsterberg	59,05
	Im ganzen	1366,65

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Die Zentralbahn. *)

Nach den neuesten an die Baufirma gelangten Berichten ist auf der Zentralbahn der beschränkte

*) Vgl. zuletzt „D. Kol. Bl.“ 1910, Nr. 11, S. 457.

Verkehr am 23. Mai bis Kilombo eröffnet worden. Es befindet sich demnach eine Strecke von zusammen 435 km (Daresalam—Morogoro—Kilombo) im öffentlichen Betriebe. Die Zentralbahn hat damit ungefähr die Hälfte des Weges nach Tabora erreicht.

I. Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im IV. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1910, Nr. 9, S. 382 ff.)

Benennung der Warengruppen	Im IV. Viertel 1909	Im IV. Viertel 1908	Zunahme	Abnahme
	Wert M	Wert M	Wert M	Wert M
A. Einfuhr.				
I. Erzeugnisse des Landbaus und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe:				
a) Korn- und Hülsenfrüchte	626 305	643 619	—	17 314
b) Knollengewächse, Gemüse und Früchte	90 811	92 824	—	2 013
c) Koloniale Verzehrungsgegenstände, Genussmittel	251 676	286 162	—	34 486
d) Ölfrüchte, Pflanzenöle, Pflanzenwachs	17 397	8 530	8 867	—
e) Getränke (außer Mineralwasser)	198 116	235 689	—	37 573
f) Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel	26 949	32 472	—	5 523
g) Pflanzenfasern	1 058	1 654	—	596
h) Erzeugnisse der Forstwirtschaft	134 379	140 437	—	6 058
Summe I	1 346 691	1 441 387	—	94 696
II. Tiere und tierische Erzeugnisse:				
a) Lebende Tiere	59 653	33 819	25 834	—
b) Fleisch und eßbare tierische Erzeugnisse aller Art	193 293	197 131	—	3 838
c) Tierische Rohstoffe	1 160	2 184	—	1 024
Summe II	254 106	233 134	20 972	—
III. Mineralische und fossile Rohstoffe, Mineralöle	415 424	211 220	204 204	—
IV. Fabrikate aus Wachs, Fetten und Ölen	81 676	82 366	—	690
V. Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse (außer Schießbedarf und Sprengmitteln)	141 588	239 318	—	97 730
VI. Textil- und Filzwaren, Bekleidungsgegenstände usw. (außer Lederwaren)	1 711 460	1 798 354	—	86 894
VII. Leder und Lederwaren, Buchstich, Kürschnerwaren	72 416	69 248	3 168	—
VIII. Gummi- und Kautschukwaren	8 839	6 506	2 333	—
IX. Holzwaren, Flecht- und Schnitzwaren	78 016	103 857	—	25 841
X. Papier- und Pappwaren, literarische und Kunstgegenstände	111 634	98 620	13 014	—
XI. Stein-, Ton- und Glaswaren	101 090	95 970	5 120	—
XII. Metalle und Metallwaren (außer Instrumenten, Maschinen und Waffen):				
a) Unbearbeitete Metalle und Halbzeug	1 634 414	700 489	933 925	—
b) Fabrikate	1 432 466	876 111	556 355	—
Summe XII	3 066 880	1 576 600	1 490 280	—

